

§ 11 ARÜG Besondere Leistungsansprüche.

ARÜG - Auslandsrenten-Übernahmegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.09.2023

§ 11.

Für den Ausstattungsbeitrag, die Abfindung, den Leistungszuschlag, das Bergmannstreuegeld und den Überweisungsbetrag in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung sind Zeiten im Sinne des § 6 nicht zu berücksichtigen.

In Kraft seit 01.01.1961 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at